

Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 666. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 20. Januar 2010

I. Antragsgegenstand

Zentrale Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL)

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

Zuständigkeit und Status der zentralen Kommission für Lehrangelegenheiten werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Mitglieder der KfL werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat gewählt, wobei ein angemessen breites Fächerspektrum zu berücksichtigen ist.
2. Die KfL wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Die Geschäftsführung wird dem/der Vorsitzenden zugeordnet.
4. Der/die zuständige Vizepräsident/in gehört der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an. Der/die zuständige Vizepräsident/in ist zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten den Gremien verpflichtet.
5. Der Akademische Senat überträgt für den Bereich Studium und Lehre Beschlußrechte an die KfL. Beschlüsse der KfL gelten als angenommen, so fern nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats einen davon abweichenden Beschluss fassen.
6. Jedes Mitglied der KfL besitzt umfassendes Informationsrecht für den Aufgabenbereich der KfL, insbesondere für Studium und Lehre.
7. Die KfL wird zu ihren Beratungen Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Bereiche der Freien Universität hinzu ziehen. Die hinzu zu ziehenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen dieser Bereiche werden jeweils von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppen im jeweils zuständigen Gremium benannt.

8. Die KfL regelt ihre Angelegenheiten selbständig und kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

IV. Begründung

V. Rechtsgrundlage

VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Unterschrift(en)

Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010

I. Antragsgegenstand

Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL)

II. Antragsteller

Walz

III. Beschlussentwurf

Zuständigkeit und Status der Kommission für Lehrangelegenheiten werden in Abweichung und Ergänzung der Beschlüsse 551/3549/99 vom 20.10.1999 und 552/35656/99 vom 17.11.1999 des Akademischen Senats wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die KfL ist eine ständige Kommission des Akademischen Senats. Sie berät Akademischen Senat und Präsidium in Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder der KfL werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat gewählt, wobei ein angemessen breites Fächerspektrum zu berücksichtigen ist.
3. Die KfL wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Die Geschäftsführung wird dem/der Vorsitzenden zugeordnet. Der/die Vorsitzende/r wird bei der Geschäftsführung durch den Bereich des/der zuständige/n Vizepräsident/in unterstützt.
5. Die KfL regelt ihre Angelegenheiten selbständig und kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
6. Der/die zuständige Vizepräsident/in gehört der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an.
7. Der/die zuständige Vizepräsident/in ist zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Geschäftsbereich zu den die KfL betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.
8. Jedes Mitglied der KfL besitzt umfassendes Informationsrecht für den Aufgabenbereich der KfL betreffende Angelegenheiten.
9. Die KfL wird bei ihrer Arbeit durch die für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständige Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung und durch das Rechtsamt unterstützt.
10. Der Akademische Senat überträgt für den Bereich Studium und Lehre Beschlußrechte an die KfL. Beschlüsse der KfL gelten als angenommen, sofern nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats einen davon abweichenden Beschluss fassen.

IV. Begründung

Dem Akademischen Senat kommt in Lehr- und Studienangelegenheiten, insbesondere bei der Reform der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Freien Universität Berlin, eine besondere Bedeutung zu.

Die Maßgaben der Punkte 1. bis 10. ermöglichen es dem Akademischen Senat, hierbei durch die KfL angemessen unterstützt und beraten zu werden.

V. Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 3 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Unterschrift(en)

Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010

I. Antragsgegenstand

Einrichtung, Aufgabenstellung und Zusammensetzung einer ständigen Kommission für Lehre und Studium (KLS) des Akademischen Senats

II. Antragsteller

Walt

III. Beschlussentwurf

- A. Der Akademische Senat hebt den Beschluss 552/3556/99 vom 17.11.1999 zur Einrichtung einer gemeinsamen ständigen Kommission für Lehrangelegenheiten auf. Beschluss 551/3549/99 vom 20.10.1999 findet auf die KLS keine Anwendung.
- B. Der Akademische Senat richtet gemäß § 9 Abs. 3 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) die ständige Kommission für Lehre und Studium mit folgenden Maßgaben ein:
1. Die KLS ist eine ständige Kommission zur Unterstützung und Beratung des Akademischen Senats. Sie berät den Akademischen Senat (*zusätzlich möglich:* und das Präsidium) in Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten.
 2. Die Mitglieder der KLS werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt, wobei ein angemessen breites Fächerspektrum zu berücksichtigen ist.
 3. Die KLS wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 4. Die Geschäftsführung wird dem/der Vorsitzenden zugeordnet. Der/die Vorsitzende/r wird bei der Geschäftsführung durch den Bereich des/der zuständige/n Vizepräsident/in unterstützt.
 5. Die KLS regelt ihre Angelegenheiten selbständig und kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
 6. Der/die zuständige Vizepräsident/in gehört der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an.
 7. Der/die zuständige Vizepräsident/in ist zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Geschäftsbereich zu den die KLS betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.
 8. Jedes Mitglied der KLS besitzt umfassendes Informationsrecht für den Aufgabenbereich der KLS betreffende Angelegenheiten.
 9. Die KLS wird bei ihrer Arbeit durch die für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständige Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung und durch das Rechtsamt unterstützt.

10. Der Akademische Senat überträgt für den Bereich Studium und Lehre Beschlußrechte an die KLS. Beschlüsse der KLS gelten als angenommen, sofern nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats einen davon abweichenden Beschluss fassen.
11. Bis zur Neubenennung der Mitglieder der KLS durch die Mitgliedergruppen des Akademischen Senats, setzt sich die KLS aus den bisherigen Mitgliedern der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) zusammen.

IV. Begründung

Dem Akademischen Senat kommt in Lehr- und Studienangelegenheiten, insbesondere bei der Reform der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Freien Universität Berlin, eine besondere Bedeutung zu. Die Maßgaben der Punkte 1. bis 10. ermöglichen es dem Akademischen Senat, hierbei durch die KLS angemessen unterstützt und beraten zu werden.

V. Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 3 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Unterschrift(en)

Ergebnisse des 1. Treffens der AG Demokratisierung / Grundordnung des Runden Tisches der FU vom 13.01.10 um 15.00

Protokoll: Mathias Bartelt

1. Form der Demokratisierung

Statt Viertelparität zuerst ein Mal allgemeiner formulieren: Parität und gleiches Stimmrecht der je im AS vertretenen Gruppen. Viertelparität als solche noch ein Mal diskutieren. Ist sie zu wenig? Vielleicht mehr Stimmen für Studierende als für andere Gruppierungen? Demokratie heißt: Jede_r hat eine Stimme. Die Studierenden hätten dann in allen Gremien die Mehrheit. Es wird auch entschieden, mithin "geherrscht". So in allen bekannten demokratischen Systemen.

==> Statt Viertelparität zunächst allgemeiner formulieren: Demokratisierung.

2. Dezentralisierung - Dekonzentrierung

Es gibt eine Einheitsverwaltung in der FU. Vieles wird in der FU gemacht, was jedoch auch der Staat (das Land Berlin) selbst tun kann. Dies sind staatlich übertragene Vorbehaltsaufgaben. Beispiele: Haushalt und Zulassungszahlen.

Subsidiaritätsprinzip: Alles, was die jeweils untere Ebene nicht tun kann, muß die jeweils obere Ebene tun. Im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in § 69 steht, daß die Fachbereiche die Aufgaben der Universität in ihrem Bereich durchführen.

Wo wollen wir also hin?

Haushaltsrecht:

Wir haben momentan u.A. dezentrale Budgets: Posten unter 10.000 EUR pro Einzelmaßnahme können von den Fachbereichen selbst beschlossen werden.

Dezentralisierung in Fachbereichs-Haushalte (entschieden durch die Fachbereichsräte) an Stelle einer zentralen Haushaltsverwaltung (entschieden durch FU-Präsidium, Akademischen Senat, Kuratorium, bestätigt schließlich durch Berliner Senat) hätte wohl auch dezentrale Zielvereinbarungen zwischen Staat und Fachbereichen zur Folge. Wie und durch wen würden dann die Staatszuschüsse verteilt? Wo wären die Vorteile?

==> Zunächst das Haushaltsrecht eher auf zentraler Ebene belassen und dort die Mitbestimmung der unterschiedlichen Statusgruppen demokratisieren.

Möglicher Weise das Beschlußrecht über den Haushalt auf den Akademischen Senat übertragen. Denn: Die Mitglieder des zur Zeit "aktiven" FU-Kuratoriums nach Teilgrundordnung Erprobungsmodell von 1998 (TGO) werden ohnehin effektiv durch die akademische Seite, d.h. den Akademischen Senat bestimmt. Die theoretische Funktion des FU-Kuratoriums einer "Schnittstelle" zwischen akademischer Seite, Staat und Gesellschaft ist so faktisch nicht gegeben. Daher ist fraglich, in wie weit das Kuratorium noch über den Haushalt beschließen muß oder andererseits seine nach TGO unvollendete Funktion vollendet werden sollte.

Weitere Diskussion vertagt.

Berufungsrecht:

Momentan liegen die Kompetenzen dafür, ob eine Berufungsliste nach Fachbereichsratsbeschuß wirklich genehmigt und eine Professur wirklich ausgeschrieben wird, effektiv beim FU-Präsidium. Danach noch bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft. Die Kompetenz des Präsidiums ergibt sich einerseits aus formalem/r Prüfungsrecht und -pflicht und andererseits aus seinem Recht nach TGO, über die Zweckbestimmung von Professuren zu entscheiden. Vor Einführung der TGO lag die Entscheidung über die Zweckbestimmg beim nun "ruhenden" FU-Kuratorium. Diskussion hierüber vertagt.

3. Beschlußgrundlage Runder Tisch nach Vorlage Hajo Funkes vom 11.01.10

Die AG spricht sich für die Stärkung der zentralen Kommissionen nach Punkt 1. der Funke-Vorlage aus. Danach verbleiben die Benennungsrechte für Kommissionsmitglieder bei den AS-Mitgliedergruppen.

Über die Funke-Vorlage hinaus:

- a) Der Vorsitz von Kommissionen soll nicht dem Präsidium zugeordnet, sondern von der Kommission gewählt werden - als Rechtsfolge auch des Benennungsrechtes. Nur Rede- und Antragsrecht für das Präsidium in Kommissionen, wie es nach TGO zur Zeit ohnehin vorgesehen ist.
- b) Die AG spricht sich gegen Beiräte wie Exzellenzrat, B.A.-M.A.-Beirat udm. aus. Dies stimmt überein damit, daß der B.A.-M.A. Beirat, wie auch nach Funke-Vorlage, nicht akzeptiert wird. Es wendet sich jedoch gegen Punkt 2. der Funke-Vorlage, nach dem 2 AS-Mitglieder in den Exzellenzrat entsandt werden sollen.
Begründung: Vom FU-Präsidium abhängige Räte widersprechen dem Grundsatz der Demokratisierung. Es gibt zudem bereits genügend Gremien.
- c) Die KfL soll Beschlußrechte vom AS übertragen bekommen können. Dies analog auch für alle übrigen zentralen Kommissionen. Die AG spricht sich hier dafür aus, die Regelung der HU zu übernehmen. Danach können auf Kommissionen übertragende Beschlußrechte nur mit 2/3-Mehrheit des AS zurück geholt werden.
- d) Die zentrale Entwicklungsplanungs-, die Haushalts- und Finanzplanungskommission sowie die Bibliothekskommission sollen wieder eingesetzt werden.
- e) Gemeinsame Kommissionen von FU-Präsidium und AS nach AS-Beschluß von 1999 haben nicht funktioniert. Wir müssen zurück gehen zu den nach Teilgrundordnung vorgesehenen. Sie sollen perspektivisch wieder als AS-eigene Kommissionen eingesetzt werden.
- f) Grundsätzlich für neue Grundordnung: Keine Gemeinsamen Kommissionen wie unter e) genannt.
- g) Rechte der Kommissionsmitglieder: Zunächst umfassendes Informationsrecht der einzelnen Mitglieder der Kommissionen für alle in den Bereich und zur Unterstützung der jeweiligen Kommission fallenden bzw. notwendigen Belange.
- h) Funke-Vorlage Punkt 3. - die Empfehlung an die Institute und Fachbereiche, regelmäßig einen Institutstag, insbesondere auch zu Studium und Lehre, durchzuführen - wird von der AG befürwortet. Diese sollen zum Gegenstand von IR- und FBR-Beschlüssen gemacht werden.

Dies im Sinne einer Empfehlung des AS an die FBe und Institute, aber auch im Sinne der "Rechtsprüfung" bzw. des Hinweisens der Fachbereiche und Institute auf § 75 BerlHG, nach der ein Mal pro Semester Instituts-Versammlungen durchgeführt werden müssen.

4. Grundordnung

Die AG spricht sich grundsätzlich dafür aus, eine eigene Grundordnung der FU zu erarbeiten. Ihr Grundsatz soll unter Anderem die Demokratisierung der FU sein.

Darunter: Der Vorsitz des AS soll nicht, wie nach TGO zur Zeit, dem FU-Präsidium zugewiesen werden. Er soll vom AS selbst gewählt werden. Dies analog dazu, wie es bereits bei Fachbereichsräten (FBRen) und Institutsräten (IRen) der Fall ist. Die Frage, wie mit einem FU-Präsidium neben einem gesonderten AS-Vorsitz umzugehen ist und ob es dann noch eines gesonderten FU-Präsidiums bedarf, ist nicht abschließend geklärt. Es besteht die Möglichkeit, daß der AS-Vorsitz auch das FU-Präsidium ist (analog: FBRe und IRe), jedoch ausschließlich im Rahmen der AS-Beschlüsse handeln darf (analog: FBRe und IRe). Das FU-Präsidium hätte demnach ausschließlich Exekutiv-Kompetenzen.

5. Mailingliste

Es wird eine Mailingliste für die AG mit dem Titel "Demokratisierung" eingerichtet.

6. Nächstes AG-Treffen

Freitag, 15.01.10, 12.00 - 14.00 vor dem Hörsaal 1a (Silberlaube).

4. Workload: Zusammenfassung vom Freitags-RT

Wir haben folgende Kernfelder identifiziert und z.T. diskutiert:

1. Workloadverteilung auf das gesamte Semester verbessern: wie?
 - Blockveranstaltungen
 - Praktika in die Semesterferien
 - Hausarbeiten in den Semesterferien
 - Prüfungstermine verlagern
 - ...

4. Workload: Zusammenfassung vom Freitags-RT

Wir haben folgende Kernfelder identifiziert und z.T. diskutiert:

2. Definition von Workload

- „Orientierung am idealtypischen, d.h. in Bezug auf kognitive und motivationale Eingangsvoraussetzungen durchschnittlichen Vollzeitstudierenden“ (Präsentation Prof. Thiel v. 18.12.09)
 - Inwieweit unterscheiden sich gleich creditierte Module hinsichtlich der realen Workloads?
 - Inwieweit unterscheiden sich Individuen hinsichtlich des realen Workloads?
 - Über welches Zeitbudget verfügen Studierende überhaupt?
- 25 bis 30 Stunden je LP ?
- Evaluation des Workloads bei der Lehrveranstaltungsevaluation
- ...

4. Workload: Zusammenfassung vom Freitags-RT

Wir haben folgende Kernfelder identifiziert und z.T. diskutiert:

3. Prüfungen, Lernen und Stress / Studierbarkeit

- Prüfungstermine besser verteilen (Verbindung zu 1.)
- Prüfungen zusammenfassen
- Prüfungsformen: Kompetenz- und Qualifikationsorientierte Prüfungen
- unbenotete Module
- Auswahl von Modulnoten für die Gesamtnote
- Exemplarisches Lernen und Prüfen
- ...

4. Teilzeitstudium

- rechtliche Probleme: BaFöG? Sozialversicherung ? Studierendenstatus?
- politische Dimension
- ...